

Sachverhalt

Am heutigen 08.01.2018 wird Meike Mentrup bei der Stadt Rheine vorstellig und beantragt Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch. Sie hatte bereits am 05.01.2018 angerufen und einen Termin für heute erhalten.

Es ergibt sich im Gespräch folgender Sachverhalt: Meike Mentrup ist 28 Jahre alt und Mutter einer 5jährigen Tochter namens Miley, die in den Ganztagskindergarten geht. Sie bewohnen eine Wohnung im 4. Stock eines Mehrfamilienhauses in Rheine, Humboldtplatz 28. Die Wohnung ist 100 qm groß. Die Kaltmiete beträgt 900 €. Dazu kommen die kalten Nebenkosten mit 210 € und die Heizkosten in Höhe von 270 €. Alle Zahlungen erfolgen an den Vermieter. Weiterhin werden monatlich Stromkosten in Höhe von 90 € fällig, die direkt an die örtlichen Stadtwerke überwiesen werden.

Zum Haushalt zählt auch der Bruder von Meike, Michael Mentrup, 38 Jahre alt und „trockener“ Alkoholiker. Dieser erhält eine unbefristete Erwerbsminderungsrente in Höhe von 900 €. Nach Aussagen der Antragstellerin seien zwar beide Mieter der Wohnung, allerdings „macht mein Bruder sein eigenes Ding“ und zahlt auch nur 1/3 der Miete. Von einer gemeinsamen Haushaltsführung könne keinesfalls gesprochen werden, Unterstützung finanzieller Art erhalte sie schon gar nicht von ihrem Bruder.

Für Miley bekommt Frau Mentrup Kindergeld (192 €) und Unterhaltsvorschuss (150 €). Sie selbst habe eine Aushilfstätigkeit in einem Kaufhaus in der Innenstadt, der sie fast täglich nachgeht. Die Lohnabrechnungen weisen aus, dass es sich um einen Festlohn von 700 € brutto mit 160 € Sozialversicherungsabgaben handelt. Die vertragliche Arbeitszeit beträgt 18 Wochenstunden. Die Arbeitsstelle erreicht sie zu Fuß.

Bisher habe sie bisher vom Erbe ihrer Großmutter gelebt. Dies sei nun fast aufgebraucht. Lediglich ein Aktiendepot mit einem Wert von tagesaktuell 4.000 € sei noch vorhanden. Dieses benötige sie aber für den geplanten Kauf eines Pkw, der „sozialhilferechtlich ja geschützt“ sei, wie sie in ihrer Facebookgruppe erfahren habe.

Nach Durchsicht der Kontoauszüge räumt die Antragstellerin ein, dass sie und ihr Bruder am 12.12.2017 eine Nebenkostenerstattung des Vermieters aus 2016 in Höhe von 90 € erhalten haben.

Aufgaben:

Ermitteln Sie den SGB II-Leistungsanspruch der Antragstellerin und der mit ihr in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Person(en) unter Nutzung des „Prüfschemas SGB II“.

Hinweise:

Das Jobcenter Steinfurt hat die Leistungsgewährung per Delegationssatzung an die kreisangehörigen Gemeinden und Städte delegiert. Die Stadt Rheine wird insofern als Delegationskommune für das Jobcenter Steinfurt tätig.

Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft in Rheine beträgt 7 € Kaltmiete plus 2 € kalte Nebenkosten pro Quadratmeter. Als Größe werden 50 qm für die erste Person der Bedarfsgemeinschaft zuzüglich 15 qm für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft anerkannt.

Die Angaben der Antragstellerin treffen zu.

Die Heizkosten sind angemessen.

Die Erwerbsminderungsrente des Bruders ist bereinigt (Nettobetrag).

Regelbedarfe 2018:

Regelbedarfsstufe 1 – 416 €

Regelbedarfsstufe 2 – 374 €

Regelbedarfsstufe 3 – 332 €

Regelbedarfsstufe 4 – 316 €

Regelbedarfsstufe 5 – 296 €

Regelbedarfsstufe 6 – 240 €

Person					Gesamt
Bedarf					
Einkommen Kind					
Einzelbedarf					
in % (Einzelbedarf / gesamter Bedarf x 100)					
Einkommen					
Einkommenseinsatz (Gesamteinkommen x Einzelbedarf in %)					
Anspruch					